

# RS Vwgh 1989/1/16 88/12/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Wir mit dem angefochtenen Bescheid das Bestehen eines Anspruches dem Grunde nach verneint, sodass Feststellungen über die Höhe des Anspruches entbehrlich waren, kann der Umstand, dass die für die Zulagenhöhe maßgeblichen Umstände nicht ermittelt und festgestellt wurden, eine Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht darstellen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Manuduktionspflicht Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Verfahrensbestimmungen Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120153.X02

## Im RIS seit

08.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)